

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18221
Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-
Höhe im amtlichen Teil 10 und im Risselatell 20 Goldpfng.

Nr. 66

Mittwoch, den 10. September

1930

200. Arbeitsfürsorge.

Auf Grund des Kreisausschußbeschlusses vom 2. September 1930 erhält Ziffer 4 der Richtlinien für die Durchführung der Arbeitsfürsorge folgenden Wortlaut:

„Der Kreis erstattet den Gemeinden 45% der gesetzlichen Arbeitslöhne sowie der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge, und zwar unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden, soweit die Bestimmungen des A.B.G. gegenwärtig oder in Zukunft nicht eine geringere Arbeitszeit zulassen.“

Ziffer 5 der Richtlinien kommt in Wegfall.

Freystadt N.-Schl., den 3. September 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

201. [A. 3 Nr. 4773.]

Am Freitag, den 26. 9. 1930, 9.30 Uhr werden vom Reiterregiment 10 in Züllichau auf dem Reitplatz an der Bleiche etwa 39 Pferde öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Freystadt N.-Schl., den 1. September 1930.

Der Landrat.

202. [A. S. 406/30].

Betr. Herbstserien.

Die mir zugegangenen Anträge der Eigen- und Gesamtschulverbände für die Herbstserien werden hiermit genehmigt.

Freystadt N.-Schl., den 4. September 1930.

Der Landrat.

203. [A. 1].

Betrifft: Reichstagswahl.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 27. o. Mts. — Kreisblatt Nr. 63, Ziffer 191 — wird bestimmt:

Stimmbezirk Nr. 40 Liebenzig: Abstimmungsraum ist Fenzler's Gasthof.

Stimmbezirk Nr. 68 Neu-Tschau: Abstimmungsraum ist der Gasthof.

Freystadt N.-Schl., den 3. September 1930.

Der Landrat.

204.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Ausschanks von Branntwein nnd des Verkaufs von Trinkbranntwein am Sonntag, den 14. September 1930. Vom 16. August 1930.

Auf Grund des § 15 des Gaststättengesetzes vom 28. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird für den Bereich des Landes Preußen anlässlich der Wahlen zum Reichstage der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein für Sonntag, den 14. September 1930, verboten. Das Verbot des Kleinhandels mit Trinkbranntwein trifft auch den Fall, daß dieser in verschlossenen oder versiegelten Flaschen abgegeben wird.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 29 Ziffer 8 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 16. August 1930.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung: Abegg.

Die Ortsbehörden werden um sofortige ortsübliche Bekanntgabe des Verbots, insbesondere an die Gastwirte, ersucht. Die Ortspolizeibehörden und die Landjägereibeamten werden hiermit angewiesen, die Einhaltung des Verbots zu überwachen.

Freystadt, den 8. September 1930.

Der Landrat.

205. Pflichtarbeit der Empfänger von Wohlfahrtsunterstützungen.

Soweit in den Städten und Gemeinden des Kreises Freystadt eine besondere Arbeitsfürsorge nicht eingerichtet ist, sind die Empfänger von Wohlfahrtsunterstützungen in geeigneten Fällen verpflichtet, angemessene Arbeit gemeinnütziger Art als Pflichtarbeit gemäß § 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 100) zu leisten. Die Arbeitszeit wird für alle Pflichtarbeiter gleichmäßig auf mindestens 10 Stunden in jeder Woche festgesetzt. Soweit Pflichtarbeit geleistet wird, kommt der Anspruch des Bezirkfürsorgeverbandes, der Städte und der Gemeinden auf Rückerstattung der gezahlten Unterstützungen in Fortfall. Für die Dauer der Pflichtarbeit werden die Beiträge zur Krankenkasse und zur Invalidenversicherung von dem Bezirkfürsorgeverband übernommen.

Von Montag, den 15. September 1930, ab sind die Empfänger von Wohlfahrtsunterstützungen in ge-

eigneten Fällen von ihren Wohnsitzgemeinden mit angemessenen Arbeiten gemeinnütziger Art als Pflichtarbeit zu beschäftigen.

Beschluß des Kreisausschusses vom 2. September 1930.

Der Bezirksfürsorgeverband.
von Treskow, Landrat.

Jagdverpachtung.

Der Unterzeichnete wird die Jagd der Gemeindesiedlmark Beitsch am Donnerstag, den 11. September 1930, nachmittags 4 Uhr in Neumanns Gasthaus an einen der drei Bestbietenden verpachten. Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Der Jagdvorsteher.
Bange.

Unentbehrlich für jeden Arbeitgeber!

Neue Lohnsteuer- Tabellen

für wöchentliche und monatliche
Lohnzahlung sind stets vorrätig
in

R. Geislers Buchhandlung

Der oberschlesische Wanderer

Verlag: Gleiwitz, Gegründet 1828



Bei weitem verbreitetste
Tageszeitung Oberschlesiens
Erfolgreichstes Anzeigenblatt

Haus-Standuhren



kaufst man am besten da, wo sie
hergestellt werden. Schwenningen,
die größte Uhrenstadt der Welt,
bietet Ihnen Gelegenheit, direkt
vom Herstellungsort zu kaufen.

Wir gewähren Ihnen:

mehrjährige schriftl. Garantie.
Lieferung: Franko Haus.

Jede Uhr wird durch unsren
Fachmann kostenlos nach-
geprüft.

Angenehme Teilzahlung.

Oberzeugen Sie sich bitte selbst
und verlangen Sie heute noch
per Postkarte die kostenlose
Zusendung unseres Katalogs.

Standuhren G.m.b.H., Schwenningen a.N.
Alleenstraße 17 (Schwarzwald)

Velhagen & Klasing's Monatshefte

genießen im In- und Auslande den
Ruf der
schönsten deutschen
Monatsschrift

Monatlich nur RM. 2,40

Der Leseerkreis:

Jeder kulturbedürftige Deutsche, der an
der Entwicklung seiner Zeit lebendigen
Anteil nimmt.

Jedes Heft bringt

Meisterwerke moderner Erzähler
Plaudereien hervorragender Schriftsteller
aus allen Gebieten des Lebens und der
Kultur. Herrliche Wiedergaben nach Wer-
ken der bildenden Kunst.

Velhagen & Klasing's Monatshefte
machen Ihr Heim zu einer Stätte der
Kultur und edelster Lebensfreude.

Der Verlag Velhagen & Klasing, Leipzig I
übersendet auf Wunsch gegen Einfüllung
von 30 Pf. in Marken für Porto kostenlos
ein Heft (sonst 2,40) als Probeheft.